

§ 5 Erläuterung

In der Erläuterung sind, soweit einschlägig, anzugeben oder zu begründen:

1. Vorhabensträger,
2. Zweck des Vorhabens,
3. bestehende Verhältnisse,
 - a) hydrologische Daten (Einzugsgebiet, Hauptwerte der Wasserstände und Abflüsse, Wasserbeschaffenheit),
 - b) Ausgangswerte für die Bemessung und den hydraulischen Nachweis,
 - c) hydrogeologische, bodenkundliche und morphologische Grundlagen mit Angabe der Informationsquelle,
 - d) Angaben zur Beurteilung der Qualitätskomponenten nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABI L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG vom 23. April 2009 (ABI L 140 S. 114), am Ort des Vorhabens,
 - e) Angaben des Zustands der berührten Wasserkörper,
 - f) Gewässerbenutzungen,
4. Lage des Vorhabens,
5. Art und Umfang des Vorhabens,
 - a) gewählte Lösung, Alternativen,
 - b) konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen,
 - c) Art und Leistung der Betriebseinrichtungen,
 - d) beabsichtigte Betriebsweisen (eingesetzte Stoffe, Abwasser- und Schlammabeseitigung, integrierte Vermeidungsmaßnahmen),
 - e) Mess- und Kontrollverfahren,
 - f) Höhenlage und Festpunkte,
 - g) Sicherheitseinrichtungen,
6. Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf

- a) die Hauptwerte der beeinflussten Gewässer,
- b) das Abflussgeschehen,
- c) die Gewässereigenschaften und den ökologischen und chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers,
- d) das Gewässerbett und die Uferstreifen,
- e) die Eigenschaften des Grundwassers, den Grundwasserleiter und den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers,
- f) bestehende Gewässerbenutzungen,
- g) Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete,
- h) Gewässerökologie, Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Wald- und Forstwirtschaft und Fischerei,
- i) Wohnungs- und Siedlungswesen,
- j) öffentliche Sicherheit und Verkehr,
- k) Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger,
- l) bestehende Rechte Dritter, alte Rechte oder Befugnisse,
- m) die Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),

7. Rechtsverhältnisse,

- a) Unterhaltungspflicht in den vom Vorhaben berührten Gewässerstrecken,
- b) Unterhaltungspflicht an den durch das Vorhaben betroffenen und den zu errichtenden baulichen Anlagen,
- c) sonstige anhängige öffentlich-rechtliche Verfahren sowie Ergebnisse von Raumordnungsverfahren oder sonstiger landesplanerischer Abstimmungen,
- d) Beweissicherungsmaßnahmen,
- e) privatrechtliche Verhältnisse der durch das Vorhaben berührten Grundstücke und Rechte.